

Leistungsbeschreibung zur RV 8/4370/S0655 Winterdienst Langzeitlager PS

1. Allgemein:

Das Bundeswehr-Dienstleistungszentrum (BwDLZ) Zweibrücken ist hausverwaltende Dienststelle für die Bundeswehrliegenschaft WE 2132 Zentrales Langzeitlager in Pirmasens.

Als hausverwaltende Dienststelle nimmt das BwDLZ Zweibrücken unter anderem alle Aufgaben im Rahmen der Betreiberverantwortung wahr. Dazu gehören auch die Aufgaben im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht und die Wahrnehmung der Anliegerpflichten im Rahmen des Winterdienstes bei gegebenenfalls an die Bundeswehrliegenschaften angrenzenden Straßen bzw. Fußwegen.

Dieses Vergabeverfahren betrifft den öffentlichen Auftrag über den Abschluss von mehrjährigen (Laufzeit 4 Jahre) Rahmenverträgen zur:

- Durchführung des Winterdienstes in der jeweiligen Wintersaison (jeweils 01.10
- . des Jahres bis grundsätzlich 31.03. des Folgejahres), im Sinne von:
 - Räum- und Streudienst innerhalb der Bundeswehrliegenschaft auf Straßen, Wegen, Plätzen und Fußwegen einschließlich Hausein- u. Ausgängen und Treppen.
 - Räum- und Streudienst außerhalb der Bundeswehrliegenschaft auf an die Bundeswehrliegenschaft angrenzenden Straßen, Wegen bzw. Fußwegen und
 - unter Bereitstellung des für die Dienstleistungen erforderlichen Winterdienstgerätes, Personals und Materials durch den Auftragnehmer,

für das BwDLZ Zweibrücken in der Liegenschaft:

Zentrales Langzeitlager WE 2132
North Carolina Avenue
66953 Pirmasens

2. Allgemeine Forderungen:

- Die vereinbarten Winterdienstleistungen sind durch eingewiesenes und fachkundiges Personal und nach dem aktuellen Stand der Technik auszuführen. Bei einzusetzender Winterdiensttechnik sind die einschlägigen Sicherheitsvorschriften zu beachten.
- Bei der Leistungsausführung sind der Personen- und Sachwerteschutz, durch Bereitstellung der erforderlichen Arbeitsschutzausstattung und durch gegebenenfalls erforderliche Sicherheitsabsperungen, zu gewährleisten.
- Bei der Durchführung der Winterdienstleistungen sind die einschlägigen Vorschriften (insbesondere der arbeitsrechtlichen Schutzbestimmungen) durch das eingesetzte fachkundige und eingewiesene Personal zu beachten.
- Die für Fahrzeugführer geltenden Bestimmungen hinsichtlich der zulässigen Höchstdauer für Lenkzeiten

sind einzuhalten. Gegebenenfalls ist geeignetes Ersatzpersonal bei Überschreitung der Lenkzeiten zu stellen. Die Pflicht zur Ersatzgestellung gilt auch bei Ausfall der Fahrzeugführer.

- Bei der Schneeräumung muss das Räumfahrzeug ausreichend beladen sein (Ballast).
- Falls erforderlich, muss das Räum- / Streufahrzeug mit passenden Schneeketten ausgestattet sein. Diese sind am Fahrzeug mitzuführen.
- Das Räum- bzw. Streufahrzeug muss mit den für die Räumung / Streuung erforderlichen und geeigneten Winterdienstgeräten bzw. Winterdienstanbaugeräten ausgestattet sein.
- Die Streufahrzeuge sollen über eine Dosiereinrichtung verfügen, um unnötige Umweltbelastungen durch auftauendes Streugut (Streusalze) zu vermeiden.
- Auftauendes Streugut (Streusalz) darf nur innerhalb der Bundeswehrliegenschaften eingesetzt werden. Die Einsatzmenge an Streusalz ist auf das unbedingt erforderliche und angemessene Maß zu beschränken, um den gewünschten Zweck zu erreichen.
- Auftauendes Streugut (Streusalz) darf außerhalb der Bundeswehrliegenschaften auf den Anliegerflächen nicht bzw. nur begrenzt eingesetzt werden.
Eine Einsicht der Winterdienstsatzung für die aufgeführten Liegenschaftensatzungen ist über die Straßenreinigung in der Stadt Pirmasens möglich.
- Bei der Durchführung des Winterdienstes außerhalb der Bundeswehrliegenschaften auf den Anliegerflächen sind die Bestimmungen der Städtische Anliegersatzung in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.
- In den Bundeswehrliegenschaften gelten die Bestimmungen der StVO und StVZO. Diese Bestimmungen sind bei der Durchführung des Winterdienstes zu beachten.
- Die Räum- und Streufahrzeuge, sowie die weitere Winterdiensttechnik und die Handgeräte des Auftragnehmers sind in der Wintersaison einsatzbereit zu halten, damit die Möglichkeit besteht, unverzüglich innerhalb von etwa einer halben Stunde (aber nicht länger als eine Stunde) nach einsetzen von Glätteis oder Schneefall die erforderlichen Winterdienstleistungen mit aller erforderlichen Winterdiensttechnik vor Ort zu beginnen.
- Das für die Durchführung der Winterdienstleistungen erforderliche eingewiesene und fachkundige Personal des Auftragnehmers soll innerhalb von etwa einer halben Stunde (aber nicht länger als eine Stunde) mit den erforderlichen Winterdienstleistungen vor Ort beginnen.
- Der Umfang der zu erbringenden Winterdienstleistungen richtet sich grundsätzlich nach dem Winterdienstplan. Der Auftragnehmer verpflichtet sich darüber hinaus auch zur Erbringung weiterer, erforderlicher, zusätzlicher Winterdienstleistungen, die ihm im Einzelfall vom ortansässigen Wachdienst oder dem zuständigen Kasernen Feldwebel bzw. GBD aufgetragen werden.
- Die Winterdienstleistungen sind grundsätzlich innerhalb der Wintersaison, im Zeitraum vom 01.10. eines Jahres bis zum 31.03. des Folgejahres zu erbringen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich darüber hinaus auch zur Erbringung witterungsbedingt erforderlich gewordener Winterdienstleistungen außerhalb dieses Zeitraumes, die im Einzelfall vom Ansprechpartner, Meister Geländebetreuung oder dem Wachdienst vor Ort, angefordert werden.
- Grundsätzlich sind die Winterdienstleistungen tagsüber Montag-Sonntag (grundsätzlich nicht vor 04:00 Uhr und grundsätzlich nicht nach 20:00 Uhr), jedoch spätestens bis 06:00 Uhr zu erbringen.

3. Leistungsbeschreibung im Einzelnen:

- Die Räum- und Streufläche beträgt insgesamt im „Zentrales Langzeitlager“:
Pirmasens ca. 20.327,00 m²

Die Winterdienstleistungen innerhalb der Liegenschaft sind so zu erbringen, dass:

- Tore, Türen, Fluchtwege und Löschwasserentnahmestellen nicht blockiert werden,
- Treppen und Hauseingänge rutschticher betreten werden können,
- PKW-Stellplätze freigehalten und zugänglich sind,
- Straßeneinläufe grundsätzlich freigehalten sind,
- Straßen, Wege, Plätze und insbesondere Gehwege gemäß Winterdienstplan grundsätzlich vom Schnee beräumt sind,
- noch vorhandene Schnee- und Eisflächen gemäß Winterdienstplan mit Streugut abgestumpft sind,
- nur geeignetes Streusalz (Tauende Streustoffe) gemäß den „Technischen Lieferbedingungen für Streustoffe des Straßenwinterdienstes“ (TL-Streu) eingesetzt wird und
- nur geeignetes Streugut (abstumpfende Streustoffe) mit einer **Körnung 2-8 mm**, maximal mit 8 mm Größtkorn, gemäß den „Technischen Lieferbedingungen für Streustoffe des Straßenwinterdienstes“ (TL-Streu) eingesetzt wird.

Die Winterdienstleistungen außerhalb der Liegenschaft sind so zu erbringen, dass:

- Anliegerflächen, insbesondere Gehwege gemäß Winterdienstplan und gemäß den Vorschriften der städtischen Anliegersatzung vom Schnee beräumt sind,
- noch vorhandene Schnee- und Eisflächen gemäß Winterdienstplan und gemäß den Vorschriften der städtischen Anliegersatzung (Anlage 2) mit Streugut abgestumpft sind und
- nur geeignetes Streugut (abstumpfende Streustoffe) mit einer Körnung 2-8 mm, maximal mit 8 mm Größtkorn, gemäß den „Technischen Lieferbedingungen für Streustoffe des Straßenwinterdienstes“ (TL-Streu) eingesetzt wird. Dazu soll grundsätzlich zertifizierter Blähschiefer verwendet werden

Insoweit werden die Anliegerpflichten aus der städtischen Anliegersatzung (soweit Anliegerflächen an die hier in Rede stehende Bundeswehrliegenschaft angrenzen) mit diesem Vertrag auf den Auftragnehmer übertragen.

4. Durchführung/ Leistungstermin / Vertragslaufzeit:

Eine Einzelbeauftragung durch die zuständige Geländebetreuung erfolgt nicht. Daher muss der Auftragnehmer vollumfänglich und eigenständig handeln. Als Grundlage hier wird dringend empfohlen sich die Wetterdaten von einschlägigen Wetterdatenanbietern wie z.B. der Wettermanufaktur usw. zu verwenden. Eine Alarmierung durch den ortsansässigen Wachdienst oder den KasFw kann jederzeit erfolgen.

Der Auftragnehmer beginnt unverzüglich (ohne schuldhaften Verzug) bzw. termingerecht mit der

Winterdienstleistung (mit dem Einsatz).

Nach Abschluss des Einsatzes legt der Auftragnehmer den ausgefüllten Leistungsnachweis (**Anlage 3**) der vorortbefindlichen Wache zur Bestätigung und Unterzeichnung vor.

Hinweis:

Eine Abrechnung nicht bestätigter Einsätze (nicht unterschriebene Anlage 3) ist nicht möglich.

Weiteres:

Die Laufzeit des Rahmenvertrages beginnt am **01.10.2026**

Der Rahmenvertrag wird für eine **Vertragslaufzeit** von **4 Jahren** abgeschlossen.

Der Rahmenvertrag **endet** daher ohne, dass es einer Kündigung bedarf mit Ablauf des **31.03.2030**.

Für das Betreten der Liegenschaft ist ein gültiger Ausweis (Lichtbildausweis, Identitätsnachweis oder Personaldokument) vorzuzeigen!

5. Ansprechpartner im Geländebetreuungsdienst:

Herr Strässer Meister Geländebetreuungsdienst des BwDLZ
Tel.: 06232-5370-7022
E-Mail: bwdlzZweibrueckenGelaendebetreuung@bundeswehr.org

6. Leistungsort:

Die Winterdienstleistung erfolgt in den Bundeswehrliegenschaften

Zentrales Langzeitlager WE 2132
North Carolina Avenue
66953 Pirmasens

Innerhalb der Liegenschaften:

Alle Geh- und Fahrwege, Plätze sowie Zu- und Abgänge an den Gebäuden und einschließlich der Treppen.

Außerhalb der Liegenschaften:

Wird festgelegt bei der Begehung

7. Umfang der Leistung / Preisblatt (Siehe Anlage 1):

Alle Kosten für den Transport, die Anlieferung, den Anbau und die Bereitstellung von Winterdienstanbaugeräten, die Bereitstellung der Winterdiensttechnik einschließlich der Handgeräte, die An- und Abfahrten des Winterdienstpersonals, sowie alle mit dem Vorhalten (zur Sicherung der kurzen Reaktionszeiten) und den tatsächlich durchzuführenden Winterdiensteinsätzen, einschließlich aller damit zusammenhängenden Kosten etc. sind im Angebotspreis enthalten. Eine zusätzliche Vergütung erfolgt nur für einen unvorhergesehenen, erforderlich gewordenen Mehraufwand, der vom Auftraggeber anerkannt und bestätigt wurde.

Dies gilt für alle Preispositionen, wie die monatliche Vorhaltepauschale, die Kosten pro Einsatz Räumen und Streuen, die Kosten pro Einsatz nur Streuen

Mit dem Angebot ist eine Übersicht einzureichen über das eingeplante Personal und die geplanten Maschinen

8. Abnahme der Leistung:

Mit dem Zeitpunkt der Leistungserbringung erfolgt keine Abnahme der Leistung. Die Leistung wird unverzüglich nach Vorlage des vom Dienstleister erstellten Leistungsnachweises durch unterschriebene Bestätigung auf dem Leistungsnachweis von dem damit beauftragten Wachdienst der Liegenschaft abgenommen.

Soweit Leistungsmängel (z.B. nicht bearbeitete Flächen) festgestellt werden, wird der Auftragnehmer unverzüglich davon in Kenntnis gesetzt. Die Abstellung festgestellter Leistungsmängel (z.B. durch Nachbesserung) durch den Auftragnehmer richtet sich nach der VOL/B bzw. nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Grundsätzlich sind aufgetretene Mängel in Abstimmung mit dem Wachdienst unverzüglich abzustellen.

9. Beistellung durch den Auftraggeber Bundeswehr:

Beistellungen durch die Bundeswehr für die zu erbringenden Leistungen sind nicht möglich. Alle diesbezüglichen Leistungen einschließlich erforderlichen Personals und erforderlicher Winterdiensttechnik, Handgeräte, Werkzeuge, Materialien, Transportmittel, Streugutmengen etc. müssen durch den Auftragnehmer erfolgen.

Eine Ab- Ein- oder Unterstellmöglichkeit für die Winterdiensttechnik im Sinne einer Garage oder Halle ist vor Ort nicht vorhanden!

10. Güte- und Qualitätssicherung

Der Auftraggeber behält sich das Recht der Durchführung einer Güteprüfung vor. Für die Gewährleistungsfrist gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

Zudem behält sich der Auftraggeber das Recht auf Rechnungskürzung vor, soweit Leistungsmängel vorliegen und diese dem Auftragnehmer zuzurechnen sind. Die Höhe der Rechnungskürzung muss dem Anteil der nicht bearbeiteten Flächen zur Gesamtfläche angemessen sein.

11. Vor-Ort-Besichtigungen:

Vor Angebotsabgabe muss eine Vor-Ort-Besichtigung erfolgen, um die örtlichen Gegebenheiten zu besichtigen, sowie eine Einschätzung über den Umfang der zu erbringenden Leistungen und Nebenleistungen zu ermöglichen.

Der genaue Termin für die erforderliche Vor-Ort-Besichtigung muss mit dem Ansprechpartner oder seinen Vertretern abgestimmt sein.

Treffpunkt für die Vor-Ort-Besichtigung ist grundsätzlich an der Wache.

Wichtig:

Das Betreten der Liegenschaft ist nur bei Vorlage eines gültigen Personalausweis- oder Reisepassdokumentes möglich.

Hinweis:

Seitens der Vergabestelle, BwDLZ Zweibrücken ist die Teilnahme an einer Vor-Ort-Besichtigung zwingend erforderlich, damit der Umfang der zu erbringenden Dienstleistung und Nebenleistungen erfasst und bei der

Anlage 1 zu RV S0665

Kalkulation des Angebotes berücksichtigt werden kann.

Die Nichtteilnahme an einer Vor-Ort-Besichtigung führt zum Ausschluss des Bieters an der Ausschreibung.